

<b>Zeitschrift:</b>	Das Schweizerische Rote Kreuz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerisches Rotes Kreuz
<b>Band:</b>	84 (1975)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Der getreue Eckart des Roten Kreuzes : zum 100. Geburtstag Max Hubers (1874-1960)
<b>Autor:</b>	Vogelsanger, Peter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-547586">https://doi.org/10.5169/seals-547586</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

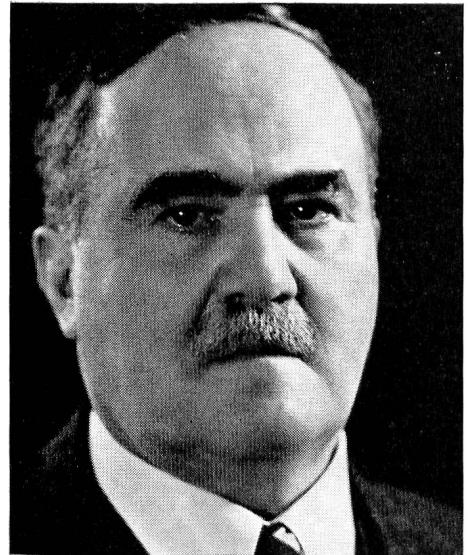
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der getreue Eckart des Roten Kreuzes

Zum 100. Geburtstag Max Hubers (1874–1960)



Mehr als jede andere Institution hat das Rote Kreuz Anlass, des hundertsten Geburtstages Max Hubers zu gedenken. Was immer er in seinem langen Wirken für unser Land, für die Sache des Völkerrechts, des Weltfriedens und der Menschlichkeit, der internationalen Justiz und der Oekumene geleistet hat: die kostlichste Frucht dieses Wirkens war ohne Zweifel seine Präsidentschaft im Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, vor allem seine Arbeit für dieses Werk während der härtesten Bewährungsprobe im Zweiten Weltkrieg. Klar und rein wie die Berglinie am Abendhimmel liegt diese Lebensleistung heute vor uns. Dort, wo sie sich am höchsten erhebt, leuchtet das Rote Kreuz.

Doch alles in diesem Leben und Wirken steht in einem festen innern Zusammenhang und ist nur aus diesem zu verstehen. Schon der Gymnasiast aus grossbürgerlich-industriellem Haus begeistert sich unter der Inspiration von Bertha von Suttner «Die Waffen nieder!» für die Sache des Friedens. Zugleich träumt er, von jugendlichem Ehrgeiz erfüllt, von einer diplomatisch-staatsmännischen Laufbahn. Religiöse Einflüsse und Gedanken verinnerlichen und vertiefen dieses Streben. Die erstaunliche Dissertation «Die Staatsenkzession» zeigt den jungen Juristen noch ganz im Banne des damaligen Rechtspositivismus, der die deutsche wie die schweizerische Jurisprudenz beherrscht. Mit dem Jahre 1907 beginnt die aktive Mitarbeit an der Gestaltung des Völkerrechts. Der junge Zürcher Professor wird vom Bundesrat neben Minister Carlin und Professor Borel (Genf) zum schweizerischen Delegierten an der II. Friedenskonferenz im Haag gewählt. Hauptgegenstand dieser Konferenz ist der Plan für einen Weltschiedsvertrag und für die Einsetzung eines internationalen Gerichtshofes zur friedlichen Erledigung internationaler Konflikte. Für Huber wird die Konferenz erster Anlass zur Erprobung seines juristischen Gewissens und Scharfsinns, aber auch die Quelle früher Enttäuschung. Seine ingenio-

sen Vorschläge zur Rettung des Weltschiedsvertrages – vor allem die sogenannte Fakultativklausel für das Obligatorium der Schiedsgerichtsbarkeit, durch die das noch nicht allgemein realisierbare Obligatorium wenigstens begrenzt von denjenigen Staaten verwirklicht würde, die dazu politisch und moralisch vorbereitet wären – werden unter den Tisch gewischt. Die Alibi-Friedensphrasen, mit denen die Diplomatie der Grossmächte auf der Konferenz ihre reine Machtpolitik verhüllt und dekoriert, flösst ihm Widerwillen ein. Hubers verhaltene Leidenschaft aber erhält ein klares Ziel: die Sache des Weltfriedens und der internationalen Gerechtigkeit bedarf klarer Normen und fester Institutionen, wenn sie nicht in fruchtlosem Idealismus verpuffen sollen, und dieses Ziel kann nur durch unendlich geduldige, zähe Bemühung erreicht werden. Enttäuscht ist er auch von der Regierung seines eigenen Landes, die ihn nach dem Haag geschickt hat, aber – selbst noch ganz im helvetischen Isolationismus und Pragmatismus befangen und allem Internationalen misstrauisch gegenüberstehend – den aufsehenerregenden Eifer des jungen Völkerrechtslehrers bremst, wenn nicht gar sabotiert.

Immerhin, seit jener Konferenz im Jahre 1907 ist Max Huber moralisches und juristisches Ansehen derart etabliert, dass man ihn nicht übergehen kann, auch wo er schon damals zum unbequemen Mahner wird. In allen internationalen Fragen zieht ihn der Bundesrat als Sachverständigen bei. Er schreibt Gutachten von bestechender Klarheit und Umsicht. Seine Tätigkeit auf dem Armee-Auditorat in den Kriegsjahren 1914–1918 verstärkt dieses Ansehen. Von entscheidender Bedeutung nicht nur für sein persönliches Leben, sondern für die Geschichte der internationalen Beziehungen unseres Landes wird jedoch die Tatsache, dass ihn Bundesrat Felix Calonder zu Beginn des Jahres 1918 in den festen Dienst der Landesregierung holt. Zwar lehnt Huber jede eigentliche Beamung im Eidgenös-

sischen Politischen Departement ab, aber als dessen Juriskonsultor in freiem Vertrauensverhältnis wird er der heimliche Ratgeber des Bundesrates in jenen Jahren, in denen eine Neuorientierung unserer Aussenpolitik im Sinne der Neutralität und Solidarität einsetzt. Sein Ethos und seine Einsicht in die politisch-gesellschaftlichen Zusammenhänge hatten ihn schon längst die Brüderlichkeit jener bürgerlich-chauvinistischen Ordnung durchschauen lassen, auf der die Welt vor 1914 so sicher gebaut schien. Die Katastrophe des Ersten Weltkrieges, der Ausbruch von Unmenschlichkeit und Grauen hatten ihn erst recht zur Überzeugung geführt, dass nur eine auf soliden ethischen Fundamenten, klaren Rechtsnormen und wirksamen Institutionen errichtete Friedenssicherung die Menschheit vor neuen Katastrophen bewahren könne. Dabei darf die Schweiz nicht abseits stehen. So arbeitet er unablässig auf solche Friedenssicherung hin. Der vom Bundesrat eingesetzten «Neutralitätskommission» legt er einen schweizerischen Entwurf zu einem Völkerbundspakt vor, der den Mächten auf der Pariserkonferenz von 1919 überreicht, aber von Wilsons Entwurf beiseite geschoben wird, obwohl dies an Klarheit und Weitblick übertrifft. Huber lässt sich nicht entmutigen. Er verfolgt beide Ziele zugleich: den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, für den er die berühmt gewordene Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1919 verfasst, eines der wichtigsten Dokumente unserer Staatspolitik; aber auch die Erhaltung der Neutralität in diesem Völkerbund als einer Garantie der internationalen Ordnung. In zähen Verhandlungen mit den Staatsmännern der Siegermächte erreicht er endlich in London zu Beginn des Jahres 1920 die Balfour-Erklärung über die Anerkennung der schweizerischen Neutralität im Völkerbund, die den Weg zum Beitritt frei macht. Dass es eine leicht geritzte, differentielle, nicht mehr integrale Neutralität ist, ist nicht Hubers Fehler, sondern das Ergebnis voreiliger Konzessionen Adors und Ca-

londers, die Huber in seinen diplomatischen Verhandlungen in Paris und London nach Möglichkeit wieder ausbügeln musste. Und nachdem in der denkwürdigen Volksabstimmung vom Mai 1920 das Schweizervolk sich für die Mitgliedschaft im Völkerbund entschieden hatte, war Huber zusammen mit Bundesrat Motta während zweier Jahre der gegebene Realisator einer aktiven schweizerischen Völkerbundspolitik, in der er von Anfang an die Tendenz verfocht, den Staatenbund vom Odium zu befreien, ein Instrument der Siegermächte zur Sicherung der Pariser Verträge zu sein. Die Universalität des Bundes und die Sicherung der Rechtsnorm gegenüber dem Einfluss politischer Gewalt war sein zentrales Anliegen als Völkerbundsdelegierter.

Als der Völkerbund 1921 den Ständigen Internationalen Gerichtshof zur friedlichen Beilegung internationaler Konflikte im Haag errichtete – nicht zu verwechseln mit dem Haager Schiedshof, der schon seit Beginn des Jahrhunderts existiert, aber eigentlich nur eine Liste bekannter Völkerrechtler zur Bestellung von Schiedsgerichten ad hoc darstellt –, wird Max Huber aus den 365 Kandidaten als einziger Deutschsprechender (und bis heute einziger Schweizer) ins elfköpfige Richterkollegium gewählt. Schon bei der Ausarbeitung des Statuts in der Völkerbundsversammlung hatte er wesentliche Mitarbeit geleistet. Mit der gewohnten Sorgfalt arbeitet er sich in das hohe Amt ein, schafft die Grundlagen für eine internationale Prozessordnung und trachtet darnach, durch die Abfassung und Begründung der wichtigsten Urteile in den Jahren 1922–1930 die Ansätze für die Kodifikation eines umfassenden Völkerrechts zu bilden. Diese frühen Urteile mit ihrer sententiösen Klarheit und ihrem politischen Weitblick sind meist von Huber und seinem damaligen Gerichtsschreiber Hammarskjöld formuliert. Hubers Vorstoß zu den letzten Prinzipien auch im scheinbar unbedeutenden Einzelfall, sein Streben, das Einzelne aus dem Wust materieller Erörterungen und

formalistischer Rabulistik in einen Gesamtzusammenhang zu rücken, geben der Arbeit des Gerichtshofes im ersten Jahrzehnt weitgehend das Gepräge und machen ihn zu einer Stätte konstruktiver Arbeit am Völkerrecht. Dass man ihn nach Ablauf der ersten Amtsperiode als Jüngsten zum Präsidenten des Gerichtshofs wählt, empfindet er zunächst durchaus als Ehrung für unser kleines Land und als Krönung seiner juristischen Laufbahn. Wenn er aber einige Jahre später diesen Vorsitz und 1930 überhaupt das Richteramt wieder niederlegt, so geschah es doch mit Gefühlen tiefer Enttäuschung. Die Ignorierung und weitgehende Ausschaltung des Gerichtshofes durch die virulent wieder auflebende Grossmachtpolitik, schon mit dem Korfukonflikt Italien-Griechenland 1924 beginnend und in den zwanziger Jahren immer stärker sich abzeichnend, zeigte ihm deutlich, wie seine Devise «ius – iustitia – pax» noch weit von ihrer Verwirklichung entfernt sei.

Was für das Völkerrecht und die internationale Justiz damals wie ein unersetzlicher Verlust aussah – Hubers Rücktritt vom Gerichtshof –, das wurde für das Rote Kreuz zum Glücksfall: Die Entscheidung gab den Weg frei für den vollen Einsatz im Präsidium des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das Huber schon 1928, als vierter in der Reihe der grossen Präsidenten (General Dufour, Gustave Moynier, Gustave Ador), übernommen hatte. Es ist wohl kaum zu bestreiten, dass ihm unter allen Präsidenten des IKRK der Primat gebührt – was die Weisheit der Führung, die unter dieser Führung erreichte Ausweitung der Wirksamkeit und Weltgeltung der Organisation und die zugleich vollzogene Vertiefung des Rotkreuzgedankens betrifft. Um diese Leistung zu würdigen, müsste man allerdings die Geschichte des IKRK in den Jahren 1928 bis 1946 schreiben.

Schon 1928 hatte er durch das «Statut de la Croix-Rouge Internationale» die unselige Rivalität zwischen den drei internationalen Organen (IKRK, Liga der Rotkreuzgesell-

schaften und Internationale Rotkreuzkonferenz) überwunden. Die Bedeutung von Hubers Präsidentschaft liegt aber vor allem auf drei Gebieten. Bei der spirituellen Leitung des Werkes bewahrt er die Kunst, in allem Wesentlichen festzuhalten, alles Zufällige und Zweitrangige zurückzustellen und Menschen der verschiedensten Richtungen und Charakteranlagen zur intensiven Zusammenarbeit zu führen. So versucht er im Zweiten Weltkrieg in einer von Hass und Jammer zerrissenen Welt das Menschliche zu retten. In der Lösung der juristisch-politischen Probleme steuert er dem völkerrechtlichen Chaos durch seine Denkschriften an die kriegsführenden Mächte wie an die Rotkreuzmitarbeiter und die nationalen Rotkreuzgesellschaften. Es sind Dokumente von höchster diplomatischer, politischer und moralischer Bedeutung, noch heute massgebend, in allen Zweifelsfällen über die Richtlinien der Rotkreuzpolitik befragt. Vieles davon ist 1949 in die neue Genfer Konvention eingegangen. Und endlich hat Huber mitten in der Flut der Barbarei des Zweiten Weltkrieges als oberster Leiter des Hilfswerks Zeit und Kraft gefunden, die geistige Begründung und Entfaltung des Rotkreuzgedankens, ja eine eigentliche «Rotkreuzethik» zu gestalten. Die schönste, menschlich wärmste und bekenntnishafteste unter diesen Schriften ist das Buch «Der barmherzige Samariter», 1940 mitten im Krieg in einer Rekonvaleszenz von schwerer Erkrankung geschrieben. Sie impliziert indirekt Hubers ganzes Wirken und Sehnen nach wahrer Menschlichkeit.

Peter Vogelsanger

Vor kurzem erschien im Verlag Orell Füssli, Zürich: *Max Huber, Denkwürdigkeiten 1907–1924*. Es handelt sich um persönliche Aufzeichnungen Hubers über sein politisch-diplomatisches Wirken während dieser Zeit, von der Familie zum 100. Geburtstag für die Veröffentlichung freigegeben. Der stattliche Band stellt wohl für jeden Freund des Roten Kreuzes eine geschätzte Erweiterung seines Schrifttums dar. (Eine Besprechung folgt später.)